



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. II/7

Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über die Sicherung von Gehbahnen im Winter (Winterdienstordnung)

vom
01. Dezember 2016

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 5 und 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht für Gehbahnen im Winter auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Lindau (B).

§ 2

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Bundesfernstraßen gem. § 1 Abs.1 S.1, 2 FStrG.

§ 3**Bestandteile der Straßen**

Zu den Straßen gehören gem. Art. 2 Nr. 1 und 3 BayStrWG:

- (1) der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - a) die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Bushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Geh- und Radwege).
- (2) das Zubehör,
das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 4**Öffentliche Gehbahnen**

Öffentliche Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind die für den Fußgängerverkehr besonders bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze (unselbständige Gehwege),

1. bei öffentlichen Straßen, ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße, hierzu gehören auch die verkehrsberuhigten Bereiche, Fußgängerbereiche und -zonen in der für die Benutzung durch Fußgänger erforderlichen Breite,
2. die selbständigen Geh- und Radwege nach Art.53 Nr. 2 Satz 2 BayStrWG,
3. die gemeinsamen Geh- und Radwege.

§ 5
geschlossene Ortslage

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 6
Grundstück

Grundstück ist jeder innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7
Reihenhausgrundstücke

Reihenhausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im Wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergesetzt sind, dass sich eine Hauszeile ergibt. Baulücken unterbrechen die Hauszeile nicht. In Zweifelsfällen ist die Verkehrsauffassung maßgebend.

§ 8
Anlieger

(1) Anlieger sind die Eigentümer der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke sowie die Personen, die an solchen Grundstücken dinglich zur Nutzung berechtigt sind (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher), sofern diese Grundstücke

1. unmittelbar an eine öffentliche Straße oder den in § 3 aufgeführten Bestandteilen angrenzen (Vorderlieger), ohne Rücksicht darauf, ob sie zur angrenzenden öffentlichen Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben oder

2. ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen über eine solche erschlossen werden, d.h. von ihr über einen privaten Weg oder in sonstiger Weise zugänglich sind (Hinterlieger). Ein dingliches oder anderes Recht eines Hinterlegers an einem solchen privaten Erschließungsweg lässt die Hinterliegereigenschaft unberührt, auch wenn ein solcher Erschließungsweg nicht unter einer eigenen Flurstücksnummer im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Besteht an einem Grundstück Miteigentum oder Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum), so trifft die Pflicht nach § 9 dieser Verordnung jeden Mit- oder Sondereigentümer des Grundstücks.

(3) Neben den an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten bleibt der Eigentümer verpflichtet. Zur dinglichen Nutzung Berechtigte sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Anlieger auf ihre Kosten die in § 4 genannten öffentlichen Gehbahnen in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es durch mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Bei öffentlichen Straßen mit einseitigem Gehweg besteht die Verpflichtung zur Sicherung nur für die Eigentümer, vor deren Grundstücken der Gehweg liegt, nicht aber für die der gegenüberliegenden Grundstücke.

(4) Dem Vorderliegergrundstück sind diejenigen Hinterliegergrundstücke zugeordnet, die über dieselbe öffentliche Straße mittelbar erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück grenzt.

(5) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen Gründen keinen Zugang haben und keine Zufahrt nehmen können.

■(6) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 10 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn gem. § 4 dieser Verordnung in einer Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrenze aus.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehbahn.

§ 11 Zuteilung der Sicherungsfläche

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

(2) Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Sicherungsfläche allein zu sichern. Das gleiche gilt für den Hinterlieger, wenn das Vorderliegergrundstück wegen geringer Größe oder wegen seines Zuschnittes nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

(3) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so hat diese Gruppe die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Sicherungsfläche gemeinsam zu sichern.

(4) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

§ 12

Umfang der Sicherungspflicht

(1) Die Anlieger haben die Sicherungsfläche bei Schnee oder Glätteis an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Schnee freizumachen, bei Glätte zu bestreuen und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis mit zu bestreuen.

(2) Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte eingesetzt werden sowie in besonders gefährlichen Situationen, beispielsweise bei plötzlich überfrierender Nässe, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.

(3) Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rand des Gehwegs, jedoch außerhalb der Fahrbahn, zu lagern, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht wesentlich behindert oder gefährdet wird und dem Fußgängerverkehr eine von Schnee frei gemachte Gehbahnfläche von mindestens 1 m Breite zur Verfügung bleibt.

(4) Ist dies nicht der Fall, so haben die Anlieger die Schnee- und Eismassen auf eigene Grundstücke oder auf die von der Stadt Lindau (Bodensee) dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abfälle, insbesondere Schutt, Blech und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

(5) Im Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benützt werden, wenn dadurch der Fahrverkehr nicht gefährdet oder mehr als nur unwesentlich behindert und die Räumung der Fahrbahn von Schnee nicht erschwert wird. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert.

(6) Bei der Lagerung am Gehweg- und Fahrbahnrand sind Abflussrinnen und Regeneinlässe unbedingt freizuhalten.

§ 13

Besondere Vorschriften für Reihenhausgrundstücke

(1) Reihenhaushinterlieger einer Reihenhauszeile gelten abweichend von § 9 Abs. 4 dem Vorderlieger-Endgrundstück der jeweiligen Zeile als zugeordnet.

(2) Sind beide Endgrundstücke einer Zeile Vorderliegergrundstücke, so gilt jedem dieser Grundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger als zugeordnet. Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so gilt der mittlere demjenigen Vorderlieger-Endgrundstück als zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt; haben die Straßen etwa die gleiche Verkehrsbedeutung, so gilt der mittlere Hinterlieger dem Vorderlieger-Endgrundstück mit der niedrigeren Hausnummer als zugeordnet.

(3) Für die Zuteilung der Sicherungsfläche und für die Aufteilung der Pflichten gelten § 10 und § 12 sowie § 11 Abs. 4 entsprechend.

(4) Für Reihenhausgrundstücke einer Reihenhauszeile, die über öffentliche Wege (beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 2 und 3 BayStrWG) zugänglich sind, gelten hinsichtlich der vor dem Endgrundstück liegenden Sicherungsfläche die vorstehenden Absätze sinngemäß.

§ 14 Sonderfälle

(1) In Fällen, die durch die vorstehenden Vorschriften nicht erfasst werden und in den Fällen des § 11 Abs. 4, trifft die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen über die Zuordnung der Hinterlieger, die Zuteilung der Sicherungsfläche und die Aufteilung der Pflichten.

(2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt dem Vorderlieger die Gehwegsicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Sicherungsfläche.

§ 15 Härtefälle

(1) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Anlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen treffen. Fälle einer Be- oder Verhinderung an der Erfüllung der Pflichten aus persönlichen Gründen (z. B. Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit, dauernde Abwesenheit) können nur Berücksichtigung finden, wenn kumulativ auch eine wirtschaftliche Härte vorliegt.

(2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides über den Antrag nach Abs. 1 gelten die durch diese Verordnung festgelegten Regelungen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße von bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Anlieger den Vorschriften des §§ 9 bis 13 über die Gehwegsicherungspflicht zuwiderhandelt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Verordnung: 17. Dezember 2016
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee)
- Lindauer Bürgerzeitung Nr. 50/16

Inkrafttreten:

Diese Verordnung trat mit Wirkung vom 24. Dezember 2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.